

§ 4 Ö

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg - Fortschreibung Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen" und Teilplan "Freiflächen-Photovoltaik"

Sachbearbeiter: Hils, Catrin

Auszüge:
Baurecht

VA Hils stellt den Sachverhalt entsprechend der Beratungsvorlage 046/2024 vor.

GR Potenza spricht sich grundsätzlich für einen Regionalplan aus und fragt, warum wir laut Beschlussvorschlag dem Entwurf zustimmen, aber Anregungen mitgeben. Wieso wird unsere Stellungnahme nicht erst eingearbeitet, ehe wir zustimmen.

Der Vorsitzende erläutert, dass dem Entwurf des Teilplanes „Freiflächenphotovoltaik“ zugestimmt wird. Zum Entwurf des Teilplans „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ werden Anregungen vorgebracht.

GR Potenza fragt, ob es noch eine zweite Sitzung geben wird, wo dann der endgültige Plan vorliegt und das Gremium nochmals über diesen abstimmt.

Der Vorsitzende erläutert, dass in der nächsten Gemeinderatssitzung über diesen Beschlussvorschlag abgestimmt wird. Unsere Stellungnahme, als Träger öffentlicher Belange, wo wir angehört wurden vom Regionalverband, geht dann an den Regionalverband und dieser verarbeitet das dann in seine weiteren Planungen.

GR Potenza fasst zusammen, dass wir eine Stellungnahme schreiben können, aber kein Mitspracherecht haben.

Der Vorsitzende ergänzt, dass wir eine Stellungnahme schreiben und wenn der Regionalverband die vorgebrachten Punkte für bedeutsam hält, dann wird er diese übernehmen. Der Vorsitzende geht nicht davon aus, dass man sich über die Stellungnahme einer Gemeinde einfach hinwegsetzen wird.

GR Gühring fragt, ob es zu jedem einzelnen Windrad trotzdem eine Prüfung gibt hinsichtlich Naturschutz und Artenschutz, oder schafft die Ausweisung der Gebiete einen erleichterten Bau.

StBM Wössner antwortet, gemäß heute gültiger Rechtslage regelt der § 35 BauGB das Bauen im Außenbereich. Abs. 1 besagt, dass Windkraft privilegiert ist. Die Windräder dürfen folglich überall entstehen, nicht nur in den schraffierten Flächen. Um eine gewisse Auslastung sicherzustellen sind die Regionalverbände aufgefordert diese Flächenausweisungen zu machen. Wenn das Flächenziel erreicht wird, werden Anlagen nur in den schraffierten Flächen möglich sein. Das Genehmigungsverfahren bleibt ein Bundesimmissionsschutzverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz und es ist so, dass dort im Genehmigungsverfahren bestimmte Gutachten sich verändern. Zum Beispiel das artenschutzrechtliche Gutachten wird dort vereinfacht. Es wird auch keine

umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung mehr notwendig sein. Es wird damit gerechnet, dass sich die Rechtslage nochmal verändert. Was bestehen bleibt ist, wenn Gebiete, wie FFH-Gebiete, bereits bestehen, dann sind dort weitergehende Prüfungen zu machen.

§ 5 Ö

Fortschreibungen der Regionalpläne Neckar-Alb und Nordschwarzwald zu den Themen Wind- und Solarenergie - Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen

Sachbearbeiter: Hils, Catrin

Auszüge:
Baurecht

VA Hils stellt den Sachverhalt entsprechend der Beratungsvorlage 047/2024 vor.

Es gibt keine Meldungen.